

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. März 2016	Nr. 13
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge

- Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe 2 (LS1+2) (an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)
 - o erweitertes Studium mit 142 CP (LS1+2 142 CP)
 - o Studium mit 115 CP (LS1+2 115 CP)
- Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5-10) (LS1),
- Lehramt Musik für die Primarstufe und für die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5-9) (LPS1),
- Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB) an der Hochschule für Musik Saar

Vom 1. Oktober 2012.....

90

Studien- und Prüfungsordnung

für die Studiengänge

Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe 2 (LS1+2) (an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen)

- erweitertes Studium mit 142 CP (LS1 + 2 142 CP)
- Studium mit 115 CP (LS1 +2 115 CP)

Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5-10) (LS1)

Lehramt Musik für die Primarstufe und für die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5-9) (LPS1)

Lehramt Musik an beruflichen Schulen (LAB)

an der Hochschule für Musik Saar

vom 01. Oktober 2012

Präambel

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsbl. S. 1176) und aufgrund des § 16 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), beide zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2012 (Amtsbl. I S. 24), und auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen, für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufe 5-13) sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981, zuletzt geändert am 19. November 2008 (Amtsbl. S. 1930) folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Gliederung des Studiums

§ 5 Teilzeitstudium

§ 6 Modularisierung, Studienaufwand, Teilprüfungen

§ 7 Schulpraktika

§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

§ 10 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift

§ 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

§ 14 Wiederholung von Teilprüfungen, Akteneinsicht

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 16 Fortschrittskontrolle

§ 17 Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit

§ 18 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der wissenschaftlichen Arbeit

§ 19 Wiederholbarkeit der wissenschaftlichen Arbeit

§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlage

1. Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung im Fach Musik für die oben genannten Lehramtsstudiengänge
2. Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen für die oben genannten Lehramtsstudiengänge
3. Fachspezifischer Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung für den Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik
4. Modulbeschreibungen für den Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik
5. Informationen zur Ersten Staatsprüfung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium im Unterrichtsfach Musik (Schulmusik) in den Studiengängen Lehramt für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe 2 (an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen), Lehramt für die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5-10), Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 (Klassenstufen 5-9) sowie Lehramt an beruflichen Schulen an der Hochschule für Musik Saar. Die Lehramtsstudiengänge für das Unterrichtsfach Musik werden in Kooperation mit der Universität des Saarlandes angeboten. Für die Studienanteile, die an der Universität absolviert werden, sind die Regelungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität zu beachten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung nachweist und erfolgreich die Eignungsprüfung absolviert hat. Das Nähere regeln die Vergabeverordnung Saarland, die entsprechende Eignungsprüfungsverordnung und die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik Saar in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Wissenschaftlichen Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Anforderung absehen. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Ziele und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium für das Lehramt Musik hat das Ziel, die Studierenden künstlerisch-praktisch, musiktheoretisch und musikwissenschaftlich, musikpädagogisch und fachdidaktisch so zu qualifizieren, dass sie den Anforderungen des Musikunterrichts in den verschiedenen Klassenstufen der genannten Schulformen unter den gegenwärtigen und den voraussehba-

ren künftigen Bedingungen gerecht werden können. Die Lehramtsstudierenden sollen grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen und Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.

- (2) Weitere Bestimmungen zu Leitbild und Zielen des Studiums, zu den berufsqualifizierenden Kompetenzen, die im Studium erworben werden sollen, sowie zu Arten von Lehrveranstaltungen werden im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung ausgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Gliederung des Studiums

- (1) Studierende der Lehramtsstudiengänge sind im Fach Musik sowie für den Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für die Primarstufe an der Hochschule für Musik Saar immatrikuliert und immatrikulieren sich außerdem an der Universität des Saarlandes für Studienanteile im musikwissenschaftlichen Bereich sowie für das erziehungswissenschaftliche Studium. Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches sowie weiterer zusätzlicher Fächer erfolgt an der Universität des Saarlandes oder an der Hochschule der Bildenden Künste Saar gemäß den dort geltenden Ordnungen.
- (2) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (3) Das Studium kann entweder als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Semester, in dem die Wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, soll immer in Vollzeit studiert werden.
- (4) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form (siehe § 6). Die Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) beträgt:
 - für LS1 + 2 sowie LAB 10 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 300 Credit Points (CP)
 - für LS1 und LPS1 8 Semester bei einem Studienvolumen von insgesamt 240 Credit Points (CP)
- (5) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der/die Studierende beurlaubt war.
- (6) Das musikbezogene Studienvolumen differiert je nach gewähltem Studiengang:
 - a) Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe 2 (an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) im erweiterten Umfang von insgesamt 142 Credit Points inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1 + 2 142 CP); in diesem Fall wird das zweite Fach abgestuft und im Umfang des entsprechenden LS1-Studienganges (88 Leistungspunkte) mit anschließender Lehrbefähigung für die Sekundarstufe 1 studiert werden;
 - b) Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 und für die Sekundarstufe 2 (an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) im Umfang von insgesamt 115 Credit Points inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LS1 + 2 115 CP);
 - c) Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 (LS1) im Umfang von insgesamt 88 Credit Points inkl. Fachdidaktik;
 - d) Lehramt Musik für die Sekundarstufe 1 (Kl. 5-9) im Rahmen des Studienganges Lehramt für die Primarstufe mit Studienmodulen im Umfang von insgesamt 61 Credit Points inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LPS1), zu denen 18 Credit Points aus dem

Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik hinzukommen, der von Studierenden des Faches Musik LPS1 verpflichtend studiert werden muss;

- e) Lehramt Musik für berufliche Schulen im Umfang von insgesamt 88 Credit Points inkl. Fachdidaktik (im Folgenden LAB);
- f) Der Wahlpflichtbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik hat einen Umfang von insgesamt 18 Credit Points (im Folgenden WÄB Musik);

Den Anteil der beteiligten Disziplinen am Gesamtvolumen der verschiedenen Lehramtsstudiengänge (angegeben in Credit Points) zeigt die folgende Tabelle:

	Musik	Musik- didaktik	2. Stu- dien- fach	2. Fach- Didaktik	Erziehungs- wiss./ Päd. Psych.	Wiss. Arbeit	Summe
LS1 + 2 142 CP	117	25	63	25	48	22	300
LS1 + 2 115 CP	90	25	90	25	48	22	300
LS1	63	25	63	25	48	16	240
LPS 1	45	16	115		48	16	240
LAB	63	25	117	25	48	22	300

- (7) Die Credit Points der fachdidaktischen Schulpraktika (siehe § 7) sind in den 25 Credit Points der Fachdidaktik bereits enthalten.
- (8) Die Lehramtsstudiengänge gliedern sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst für alle Lehramtsstudiengänge 6 Semester, in denen in allen beteiligten Disziplinen insgesamt 180 Credit Points erworben werden. Das Hauptstudium umfasst für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LPS1 2 Semester (60 Credit Points); für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 und LAB umfasst es 4 Semester (120 Credit Points).
- (9) Das Grundstudium im Studienfach Musik inkl. Musikdidaktik des jeweiligen Lehramtsstudiengangs ist absolviert, wenn der/die Studierende die im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung für die ersten sechs Studiensemester ausgewiesenen Module absolviert und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden hat. Auf Wunsch kann den Studierenden vom Prüfungssekretariat eine Bescheinigung über das absolvierte Grundstudium ausgestellt werden.

§ 5 Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung des Studienvolumens ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.
- (2) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (3) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit für die Lehramtsstudiengänge LPS1, LS1 16 Semester und für die Lehramtsstudiengänge LS1 + 2 und LAB 20 Semester. Das Semester, in dem die

wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird, ist in der Regel in Vollzeit zu absolvieren. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 4 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
5. bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

§ 6 Modularisierung, Studienaufwand, Teilprüfungen

- (1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines oder einer Folge von bis zu 4 Semestern und wird mit einer oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Für jedes Modul ist auf Grundlage dieser Ordnung und auf Grundlage des fachspezifischen Anhangs eine Modulbeschreibung zu erstellen, aus der alle erforderlichen Informationen hervorgehen. Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss (siehe § 8) ein Modulbeauftragter/eine Modulbeauftragte benannt.
- (2) Der fachspezifische Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung benennt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule), und eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl gleichwertiger Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.
- (3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Einem Credit Point entspricht ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Die für ein Modul vergebenen Credit Points enthalten neben Präsenzzeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Üben, schriftliche Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium. In einem Semester werden im Vollzeitstudium durchschnittlich 30 Credit Points erworben.
- (4) Im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung werden für jeden Studiengang die Module und Modulelemente benannt. Dabei wird jedes Modul mit dem *Workload*, dargestellt in CP, und jedes Modulelement mit den entsprechenden SWS und/oder der Gesamtveranstaltungszeit in Stunden ausgewiesen. Das Studienangebot und der Studienverlauf werden so organisiert, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, ihren Studienaufwand über die Studienjahre mit einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 Credit Points pro Jahr zu verteilen.
- (5) Credit Points werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen sind Teilprüfungen. Sie erfolgen studienbegleitend. Im fachspezifischen Anhang wird unter Angabe des entsprechenden Moduls/Modulelements festgehalten, welche Art(en) von Prüfung(en) durchgeführt wird (werden). Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.
- (6) Studienleistungen, die unbenotet bleiben und nicht in Prüfungsleistungen einmünden, werden durch Unterschrift des Dozenten/der Dozentin (Testat) nachgewiesen.

- (7) Für alle Studierenden wird im Prüfungssekretariat (siehe § 8) ein Studienkonto geführt, in dem die erbrachten Studienleistungen unter Angabe der erreichten Credit Points dokumentiert werden. Studienleistungen, die anderweitig (z. B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestanzahl an CP hinaus erworben werden. Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 8). Die Dokumentation und Archivierung muss in Papierform erfolgen und den Studierenden in dieser Form ausgehändigt werden, selbst wenn eine Speicherung auch in elektronischer Form (Datenbank) vorgesehen ist.

§ 7 Schulpraktika

- (1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. Im Rahmen des Musikstudiums sind zwei Fachpraktika zu absolvieren.
- ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, in der Regel im 3. bis 5. Semester (alle Studiengänge), sowie
 - ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum, in der Regel nach dem 5., 6. oder 7. Semester an einer weiterführenden Schule (alle Studiengänge außer LPS1)¹, möglichst in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht.
- (2) Die Praktika werden systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verknüpft; sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.
- (3) Die Bereitstellung der erforderlichen Praktikumsplätze wird vom Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes gewährleistet. Die Hochschule für Musik Saar berät die Studierenden in Absprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung bei der Auswahl der Schulen und der betreuenden Lehrkräfte.
- (4) Weitere Festlegungen zu den anderen für ein Lehramtsstudium erforderlichen Schulpraktika, unter anderem das erziehungswissenschaftliche Orientierungspraktikum, trifft die Ordnung für die Schulpraktika der Universität des Saarlandes.

§ 8 Prüfungsausschuss, Prüfungssekretariat

- (1) Für die Durchführung der Teilprüfungen in den Lehramtsstudiengängen bildet der Senat der Hochschule für Musik Saar einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören an:
1. der/die für der Lehramtsstudiengänge Musik an der Hochschule für Musik Saar verantwortliche Professor/Professorin als Vorsitzender/Vorsitzende,
 2. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Professoren und Professorinnen, die nach Möglichkeit lehrend in den Lehramtsstudiengängen tätig sind,
 3. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes,

¹ Im Studiengang LPS1 werden beide vierwöchigen fachdidaktischen Schulpraktika in den verpflichtenden Lernbereichen der Primarstufe absolviert. Das vierwöchige Praktikum im studierten Fach für die Sekundarstufe I entfällt.

4. der Leiter/die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen,
5. ein Student/eine Studentin mit eingeschränktem Stimmrecht.

In Fällen, in denen musikwissenschaftliche Module oder Modulelemente betroffen sind, die von der Universität des Saarlandes angeboten und verantwortet werden, tritt ein/e Vertreter/in der Fachrichtung Musikwissenschaft der Universität des Saarlandes, der vom zuständigen Fakultätsrat der Universität benannt wird, als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses hinzu.

- (2) Der Rektor/die Rektorin der Hochschule für Musik Saar wird regelmäßig über die Arbeit des Prüfungsausschusses informiert. Er/ sie hat jederzeit das Recht, als Gast an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder nach Nummer 2. und Nummer 5. werden durch einen persönlichen Stellvertreter bzw. eine persönliche Stellvertreterin, die Mitglieder nach den Nummern 1., 3. und 4. durch ihre jeweiligen Stellvertreter/in vertreten. Die Mitglieder nach 2. werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Das Mitglied nach 5. wird von den studentischen Mitgliedern des Senats der Hochschule für Musik Saar für eine Amtsperiode von zwei Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu überwachen. Die Organisation und Durchführung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die jeweilige Modulbeauftragte/den jeweiligen Modulbeauftragten delegieren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder bei schriftlichen Prüfungen Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen und Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören und in Streitpunkten, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, zu entscheiden. Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,
 - a) über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und auf Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit im Fach Musik zu entscheiden,
 - b) über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
 - c) über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
 - d) den Gutachter/die Gutachterin und den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik sowie – sofern erforderlich - einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin zu bestellen,
 - e) die Note für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik auf Grundlage von § 18, Absatz 8 festzusetzen,
 - f) über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik sowie auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
 - g) in Abstimmung mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Mitgliedern der Gruppe der Professoren/Professorinnen Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilverprüfungen anzuerkennen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
 - h) über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung be-

einflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,

- i) über Einsprüche eines/einer Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen sowie über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung von Teilprüfungen zu entscheiden.
- (5) Über Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die fachliche Bewertung von Prüfungsleistungen berühren, haben Studentische Mitglieder nur beratende Stimme.
- (6) Die/Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses, trifft Entscheidungen nach Absatz 4, a-i und nimmt organisatorische Aufgaben wahr. Der/Die Vorsitzende kann einzelne Aufgaben formlos an die zuständigen Prodekane bzw. den Prorektor delegieren. Wird eine Entscheidung der/ des Vorsitzenden von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (8) Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

- (1) Mindestens 50 % der Studienleistungen – gerechnet in Credit Points – werden benotet.
- (2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen, d.h. eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen. Die Leistungskontrolle(n) eines Moduls erfolgt (erfolgen) erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben. Die Qualifikationsziele der Module werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 12 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung festgehalten.
- (3) Leistungskontrollen sind in der Regel künstlerisch-praktische, mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Die Art der Prüfungsleistungen für ein Modul bzw. Modulelement wird im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird in den Modulbeschreibungen außerdem die Gewichtung der Teile angegeben. Nähere Informationen zu Art und Umfang der Leistungskontrollen erhalten die Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung. Termine für Leistungskontrollen sind dem Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (4) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der/die Studierende erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des/der Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.
- (5) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, regelmäßig bear-

beitete und kumulierte Hausaufgaben, Essays, Hausarbeiten, Arrangement- und Tonsatzmappen, Unterrichtsbeobachtungen, Stundenkonzeptionen, Praktikumsberichte und andere vergleichbare schriftliche Arbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll drei Monate nach Abgabe nicht überschreiten. Zu den besonderen Regelungen für die wissenschaftliche Arbeit siehe § 17, § 18 und § 19.

- (6) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Vorträge, Kolloquien, mündliche Prüfungen und vergleichbare mündliche Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt (siehe § 12 Absatz 4).
- (7) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble), die Leitung von Proben und Konzerten, die Anleitung von Improvisationen bzw. die Realisation von Arrangements und Kompositionen sowie vergleichbare künstlerisch-praktische Leistungen in einem zeitlichen Umfang von in der Regel mindestens 10 und höchstens 40 Minuten. Bei musikpraktischen Vorträgen in einem Ensemble müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende der Hochschule für Musik Saar und die Öffentlichkeit als Zuhörer /Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der/die zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt (siehe § 12 Absatz 4).
- (8) Macht ein Studierender/eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 10 Prüfungskommissionen, Prüfungsniederschrift

- (1) Zu Gutachtern/Gutachterinnen für die Wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren (bzw. der Hochschullehrer /-innen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Universitätsgesetz), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen der Hochschule für Musik Saar und der Universität des Saarlandes bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss auch wissenschaftliche Mitarbei-

ter/Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Gutachtern/ Gutachterinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Universität des Saarlandes oder der Hochschule für Musik Saar können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 Universitätsgesetz, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bzw. der Hochschule zu Gutachtern/ Gutachterinnen bestellt werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die/den jeweiligen Modulbeauftragten mit der Organisation und Durchführung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beauftragen. Dazu gehört die Aufgabe, Prüfer/Prüferinnen und ggf. Zweitprüfer/Zweitprüferinnen bzw. Beisitzer/Beisitzerinnen zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und ggf. eines der Mitglieder der Prüfungskommission mit dem Vorsitz zu beauftragen.
- (3) Leistungskontrollen, mit denen das Erreichen der Qualifikationsziele eines Modulelements überprüft wird, werden in der Regel von dem/ der jeweiligen Dozenten/Dozentin durchgeführt und bewertet. Dient eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung der Leistungskontrolle für mehrere Fächer oder Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Dozenten/Dozentinnen vertreten bzw. durchgeführt wurden, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Dozenten/Dozentinnen in die Prüfungskommission zu berufen. Der/ die Modulbeauftragte kann dem/der Prüfer/Prüferin bzw. einem/einer der Prüfer/Prüferinnen die Aufgabe übertragen, selbst die erforderlichen Zweitprüfer/Zweitprüferinnen bzw. Beisitzer/Beisitzerinnen für Prüfungen zu benennen, Prüfungskommissionen zusammenzustellen und einzuberufen.
- (4) Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin und einer/einem fachkundigen Beisitzer/Beisitzerin abgenommen. Bei schriftlichen Prüfungen ist außer im Falle der Wissenschaftlichen Arbeit nur ein Gutachter/ eine Gutachterin erforderlich. Anlässlich einer Beschwerdeführung durch den Kandidaten/die Kandidatin ist eine Begutachtung durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin vorzusehen. Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (5) Im Regelfall hat der Kandidat/die Kandidatin Anspruch, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Die Kandidaten/Kandidatinnen können prüfende Personen wegen Befangenheit ablehnen. Sie müssen dies dem Prüfungsausschuss oder in Fällen, die Vertraulichkeit in besonderem Maße erfordern, dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber begründen.
- (6) Zum Prüfer/zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer in dem Fach bzw. in einem der Fächer, auf das/die sich die Prüfungsleistung bezieht/beziehen, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Hochschule für Musik Saar oder an der Universität des Saarlandes ausübt. Zweitprüfer/Zweitprüferinnen können aus verwandten Fächern bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Prüfer/Prüferinnen und/oder Zweitprüfer/Zweitprüferinnen bestellen, die nicht der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes angehören. Zu Beisitzer/Beisitzerinnen können Musiklehrer/Musiklehrerinnen, die im saarländischen Schul-

dienst tätig sind, oder andere Personen, die in mindestens einem der Fachgebiete, auf die sich die Prüfung bezieht, fachkundig sind, bestellt werden.

- (7) Über mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über
- 1.Tag und Ort der Prüfung,
 - 2.die Mitglieder der Prüfungskommission,
 - 3.Dauer und Inhalt der Prüfung,
 - 4.die Bewertung.
- (8) Das Ergebnis der Leistungskontrolle sowie die ggf. vorhandenen Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokoll) werden unverzüglich an das Prüfungssekretariat weiter geleitet.
- (9) Die Prüfer/Prüferinnen, Beisitzer/Beisitzerinnen und weiteren Mitglieder von Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Der Erstantrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen erfolgt mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung. Die Anmeldung zu dieser ersten Prüfung muss schriftlich beim jeweiligen Prüfungssekretariat erfolgen. Dabei sind die beiden Lehramtsfächer (und gegebenenfalls das zusätzliche Fach) anzugeben. Dem Anmeldeantrag zu dieser ersten Prüfung sind beizufügen:
- a) Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
 - b) das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Lehramtsprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
 - d) gegebenenfalls Nachweise über die Erbringung weiterer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden.
- (2) Für die Teilnahme an weiteren Teilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat in schriftlicher Form sowie die rechtzeitige formlose Meldung bei der/dem bzw. den jeweiligen Dozenten/Dozentinnen erforderlich. Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung sind gegebenenfalls gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Teilprüfungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist rechtzeitig nachgewiesen werden.

- (4) Solange Teilprüfungen, die der Leistungskontrolle von im Einzelunterricht erworbenen Kompetenzen dienen, nicht erfolgreich absolviert wurden, besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Einzelunterrichts in dem betreffenden Fach.
- (5) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - der/die Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.
- (7) Nach Bestehen der letzten Teilprüfung eines Moduls stellt das Prüfungssekretariat eine Bescheinigung über die bestandene Modulprüfung aus, die von der/ dem Modulbeauftragten unterzeichnet wird. Die Bescheinigung enthält Angaben zu den insgesamt erreichten Credit Points, ggf. zur Gesamtnote, zu den Modulelementen sowie ggf. zur Benotung einzelner Modulelemente.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Benotung

- (1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:
- „1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,
 - „2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - „3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - „4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - „5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die auf der Grundlage eines anderen Benotungssystems bewertet wurden, ist nach Möglichkeit eine Umrechnung in das oben genannte Benotungssystem vorzunehmen. Auf der Modulbescheinigung wird ggf. vermerkt, wenn eine Umrechnung nicht möglich ist; die entsprechenden Modulelemente werden als „unbenotet“ nicht in die weitere Berechnung von Gesamtnoten einbezogen. Bei der Umrechnung von Bewertungen, die mit einem 0-15 Punkte-System vorgenommen wurden, ist das folgende Schema anzulegen:
- | | | | |
|------------------|---|-----|----------|
| 14 und 15 Punkte | - | 1 | sehr gut |
| 13 Punkte | - | 1,3 | sehr gut |
| 12 Punkte | - | 1,7 | gut |
| 11 Punkte | - | 2 | gut |
| 10 Punkte | - | 2,3 | gut |

9 Punkte	-	2,7	befriedigend
8 Punkte	-	3	befriedigend
7 Punkte	-	3,3	befriedigend
6 Punkte	-	3,7	ausreichend
4 und 5 Punkte	-	4	ausreichend
0, 1, 2 und 3 Punkte-	5		nicht ausreichend

- (4) Wird eine Teilprüfung, die von mehreren Prüfern/Prüferinnen bzw. Beisitzern/Beisitzerinnen bewertet wird, unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Weichen die Bewertungen von zwei Mitgliedern einer Prüfungskommission um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer/Prüferinnen die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt werden, der/die nicht Mitglied der Hochschule für Musik Saar oder der Universität des Saarlandes sein muss.
- (5) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:
- „A“ die besten 10 %,
 - „B“ die nächsten 25 %,
 - „C“ die nächsten 30 %,
 - „D“ die nächsten 25 %,
 - „E“ die nächsten 10 %.
- Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.
- (6) Die Berechnung der Modulnote aus den Noten der bewerteten Modulelemente wird in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. In Zweifelsfällen wird folgender Berechnungsmodus zugrunde gelegt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird gegebenenfalls zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.
- (7) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Tritt ein Studierender/eine Studierende nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Versäumt ein Studierender/eine Studierende ohne wichtigen Grund den Termin einer Klausurarbeit, einer künstlerisch-praktischen oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt derselbe/dieselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der/die Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.
- (4) Versucht ein Studierender/eine Studierende, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der/die Studierende zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder einer von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der/Die Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 2 oder 4 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, unverzüglich mitzuteilen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der/die Studierende von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren feststellen (Absatz 5 Satz 7 gilt sinngemäß).
- (7) Hat ein Studierender/eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses oder der Modulbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (8) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 binnen Monatsfrist ab Datum des Bescheides des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung

zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Wiederholung von Teilprüfungen, Akteneinsicht

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei eine schriftliche Prüfung im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch in den Lehramtsstudiengängen Musik. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Dem/Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Musikhochschulen in denselben Fächern erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden andere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag des/der Studierenden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Hochschule für Musik Saar im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.
- (4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die zuständigen Prodekanen bzw. den Prorektor delegieren. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 16 Fortschrittskontrolle

- (1) In den Lehramtsstudiengängen erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Diese orientiert sich an den folgenden Mindest-Punkt-Zahlen für alle studierten Disziplinen inkl. Erziehungswissenschaft im Vollzeitstudium:
 - nach zwei Semestern mindestens 18 Credit Points,

- nach vier Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach sechs Semestern mindestens 100 Credit Points,
- nach acht Semestern mindestens 140 Credit Points,
- nach zehn Semestern mindestens 180 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, auch wenn das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:
- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
 - bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
 - bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,
 - bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
 - bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester,
- (3) Wenn ein Student/eine Studentin die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten. Die schriftliche Benachrichtigung und das Beratungsgespräch können durch das Zentrum für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes erfolgen.
- (4) Wenn ein Student/eine Studentin aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung zum zweiten Mal hintereinander nicht erbracht hat oder nach 12 Semestern in den 8-semesterigen Lehramtsstudiengängen LS1 und LPS1 eine Mindestzahl von 220 CP bzw. nach 15 Semestern in den 10-semesterigen Lehramtsstudiengängen LS1 + 2 und LAB eine Mindestzahl von 275 Credit Points nicht erreicht hat, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

§ 17 Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Der/Die Studierende kann entscheiden, in welchem der studierten Lehramtsfächer er/sie die wissenschaftliche Arbeit schreibt. Wurde das Lehramtsstudium Musik für Gymnasien und Gesamtschulen im erweiterten Umfang von 142 Credit Points inkl. Fachdidaktik (LS1 + 2 142 CP) und das zweite Unterrichtsfach im reduzierten Umfang von 88 Credit Points inkl. Fachdidaktik studiert, soll die wissenschaftliche Arbeit im Fach Musik geschrieben werden. Im Lehramtsstudiengang für berufliche Schulen (LAB) soll die wissenschaftliche Arbeit im berufsbildenden Fach geschrieben werden. Im Studiengang LPS1 soll sie in einem der Lernbereiche der Primarstufe geschrieben werden. Dazu gehört auch der Wahlbereich Ästhetische Bildung mit Schwerpunkt Musik.
- (2) Die Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Lehramtsstudium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:
1. die Immatrikulation in dem betreffenden Lehramtsstudiengang,
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung definierten Studienleistungen,

3. a) LS1 + 2: den Erwerb von mindestens 200 Credit Points, davon mindestens 90 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
 - b) LS1 und LPS1: den Erwerb von mindestens 160 Credit Points, davon mindestens 60 Credit Points in dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Arbeit geschrieben wird.
- (3) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim entsprechenden Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 18 Thema, Dauer, Bewertung, Bestehen der wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Arbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft oder aus dem Bereich der Musikpädagogik gestellt werden oder beide Fachgebiete verknüpfen. Die Wissenschaftliche Arbeit kann darüber hinaus einen fachdidaktischen und/oder erziehungswissenschaftlichen Bezug aufweisen und/oder andere interdisziplinäre Bezüge herstellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin. Vorschläge des/der Studierenden für die Erstgutachterin/den Erstgutachter sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Zulassung zur Wissenschaftlichen Arbeit von dem Erstgutachter/von der Erstgutachterin formuliert und dem Prüfling vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Dem/Der Studierenden soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Der/Die Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studienaufwand der Wissenschaftlichen Arbeit beträgt für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LPS1 16 Credit Points; für den Lehramtsstudiengang LS1 + 2 beträgt er 22 Credit Points. Dem entsprechen Bearbeitungszeiten von 12 Wochen für die Lehramtsstudiengänge LS1 und LPS1 bzw. 17 Wochen für den Lehramtsstudiengang LS1 + 2. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um 4 Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.
- (5) Der/die Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Wissenschaftlichen Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Muss die Bearbeitung der Wissenschaftlichen Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der/die Studierende unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt. Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist die-

se Wissenschaftliche Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 19 Absatz 1 sinngemäß.

- (6) Die Wissenschaftliche Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Zeitpunkt des Einreichens der Wissenschaftlichen Arbeit im Prüfungssekretariat ist aktenkundig zu machen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem allgemeinen Standard entsprechen.
- (7) Zusammen mit der Wissenschaftlichen Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der/die Studierende die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.
- (8) Die Wissenschaftliche Arbeit wird von dem Erstgutachter/von der Erstgutachterin und dem Zweitgutachter/der Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Wissenschaftlichen Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 12 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Wissenschaftliche Arbeit nach § 12 Absatz 4 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Wissenschaftliche Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Wissenschaftliche Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 12 Absatz 4 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Wissenschaftliche Arbeit fest.
- (9) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Wissenschaftlichen Arbeit sind dem/der Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 19 Wiederholbarkeit der Wissenschaftlichen Arbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. Absatz 2: Freiversuch); dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe dieses Themas nach § 18 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Wissenschaftlichen Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Wissenschaftlichen Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Wird eine Wissenschaftliche Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt ab dem 01. Oktober 2012 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen-

stufen 5-13) (LAG), Lehramt Musik an Realschulen und Gesamtschulen (LAR), Lehramt Musik an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) vom 16. Juli 2007 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Oktober 2012

Der Rektor

